



20. Wahlperiode

Drucksache **20/6858**

# HESSISCHER LANDTAG

30. 11. 2021

**Eilausfertigung**

## **Gesetzentwurf**

**Fraktion der CDU,**

**Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN,**

**Fraktion der Freien Demokraten**

**Drittes Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes**



20. Wahlperiode

# HESSISCHER LANDTAG

Fr 30/11

Drucksache 20/ 6858  
301112 1 Rd

**Geszentwurf**  
**Fraktion der CDU,**  
**Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN,**  
**Fraktion der Freien Demokraten**  
**Drittes Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes**

PL (INA)

## A. Problem

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Landtagswahlgesetzes (LWG) wird das Land Hessen für die Landtagswahl in 55 Wahlkreise eingeteilt; die Abgrenzung der Wahlkreise erfolgt durch die Anlage zum Landtagswahlgesetz. Der in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) und in Art. 73 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen für Landtagswahlen vorgeschriebene Grundsatz der Gleichheit der Wahl fordert für die Mehrheitswahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen, dass alle Wähler auf der Grundlage möglichst gleich großer Wahlkreise und daher mit voraussichtlich annähernd gleichem Stimmgewicht wählen können. Die hessischen Landtagswahlkreise wurden an die Entwicklung der deutschen volljährigen Bevölkerung zuletzt durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 478) und durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 25. Juni 2018 (GVBl. S. 290) angepasst.

Der Präsident des Hessischen Landtags hat auf der Grundlage des § 7 Abs. 4 Satz 1 LWG am 29. Januar 2019 die Mitglieder für die Wahlkreis-kommission für die 20. Wahlperiode des Hessischen Landtags ernannt. Die Wahlkreis-kommission soll nach ihrer gesetzlichen Aufgabenkonzeption über Änderungen der Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet berichten und unter Berücksichtigung der Grundsätze nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LWG darlegen, ob und welche Änderungen der Wahlkreiseinteilung sie im Hinblick darauf für erforderlich hält.

Nach dem Bericht der Wahlkreis-kommission mit Stand vom 31. August 2021 (Landtagsdrucksache 20/6479) weicht die Bevölkerungszahl in drei Landtagswahlkreisen um mehr als 25 Prozent von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise ab, so dass nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 LWG eine Wahlkreisneuabgrenzung vorzunehmen ist. Bei einem Wahlkreis liegt die Abweichung mit 24,9 % knapp unter dieser Grenze. In 12 weiteren Wahlkreisen beträgt die Abweichung über 20 % und in 11 Wahlkreisen mehr als 15 %. Die Wahlkreis-kommission hat in ihrem Bericht entsprechende Vorschläge zur Rückführung aller bedenklichen Abweichungen unterbreitet.

## B. Lösung

Anpassung der Landtagswahlkreise nach Maßgabe der Empfehlungen der Wahlkreis-kommission an die Entwicklung der deutschen Bevölkerung in Hessen über 18 Jahren.

## C. Befristung

Das Landtagswahlgesetz gehört zum Grundkanon des Landesrechts und gilt unbefristet.

**D. Alternativen**

Keine. Durch den in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG und in Art. 73 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen für Landtagswahlen vorgeschriebenen Grundsatz der Gleichheit der Wahl müssen bei einer Mehrheitswahl die Abgeordneten in den Wahlkreisen durch die Wähler auf der Grundlage möglichst gleich großer Wahlkreise und mit einem voraussichtlich annähernd gleichem Stimmgewicht gewählt werden können. Durch die seit der letzten Wahlkreisneueinteilung erfolgte Bevölkerungsentwicklung weicht die Bevölkerung in einigen Wahlkreisen um mehr als 25 % und damit in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise von der durchschnittlichen Bevölkerung aller Wahlkreise ab.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

Keine.

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Keine.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Männern und Frauen**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

### **Drittes Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes**

Vom

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Landtagswahlgesetzes**

Die Anlage zu § 7 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110, 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In der Beschreibung des Wahlkreises 1 – Kassel-Land I – werden die Wörter „Bad Emstal“, das Wort „Naumburg“ und das Wort „Oberweser“ gestrichen sowie das Wort „Wahlsburg“ durch das Wort „Wesertal“ ersetzt.
2. In der Beschreibung des Wahlkreises 2 – Kassel-Land II – werden das Wort „Helsa“ und das Wort „Schauenburg“ gestrichen.
3. In der Beschreibung des Wahlkreises 5 – Waldeck-Frankenberg I – werden nach dem Wort „Korbach“ das Wort „Lichtenfels“ und nach der Angabe „Willingen (Upland)“ die Wörter „sowie die Stadt Naumburg des Landkreises Kassel“ angefügt.
4. In der Beschreibung des Wahlkreises 6 – Waldeck-Frankenberg II – werden das Wort „Lichtenfels“ gestrichen und nach dem Wort „Vöhl“ die Wörter „sowie die Stadt Fritzlar des Schwalm-Eder-Kreises“ angefügt.
5. In der Beschreibung des Wahlkreises 7 – Schwalm-Eder I – werden das Wort „Fritzlar“ gestrichen und nach dem Wort „Wabern“ die Wörter „sowie die Gemeinden Bad Emstal und Schauenburg des Landkreises Kassel“ angefügt.
6. In der Beschreibung des Wahlkreises 9 – Eschwege-Witzenhausen – werden das Wort „Berkatal“ gestrichen und das Wort „Gemeinde“ durch die Wörter „Gemeinden Helsa und“ ersetzt.
7. In der Beschreibung des Wahlkreises 10 – Rotenburg – werden nach den Wörtern „Werra-Meißner-Kreises:“ das Wort „Berkatal“ und nach dem Wort „Nentershausen“ das Wort „Neuenstein“ eingefügt.
8. In der Beschreibung des Wahlkreises 11 – Hersfeld – werden das Wort „Neuenstein“ gestrichen und die Wörter „Gemeinde Eiterfeld“ durch die Wörter „Gemeinden Burghaun, Eiterfeld und Rasdorf“ ersetzt.
9. In der Beschreibung des Wahlkreises 12 – Marburg-Biedenkopf I – werden nach dem Wort „Münchhausen“ das Wort „Rauschenberg“ eingefügt und nach der Angabe „Wetter (Hessen)“ das Wort „Wohratal“ angefügt.
10. In der Beschreibung des Wahlkreises 13 – Marburg-Biedenkopf II – werden das Wort „Rauschenberg“ und das Wort „Wohratal“ gestrichen.
11. In der Beschreibung des Wahlkreises 14 – Fulda I – werden das Wort „Burghaun“ und das Wort „Rasdorf“ gestrichen.
12. In der Beschreibung des Wahlkreises 17 – Lahn-Dill II – wird das Wort „Waldsolms“ gestrichen.
13. In der Beschreibung des Wahlkreises 18 – Gießen I – wird das Wort „Staufenberg“ gestrichen.
14. In der Beschreibung des Wahlkreises 19 – Gießen II – werden das Wort „Rabenu“ gestrichen und nach dem Wort „Reiskirchen“ das Wort „Staufenberg“ angefügt.

15. In der Beschreibung des Wahlkreises 20 – Vogelsberg – werden nach dem Wort „Laubach“ die Wörter „und die Gemeinde Rabenau“ eingefügt.
16. Der Beschreibung des Wahlkreises 22 – Limburg-Weilburg II – werden die Wörter „sowie die Gemeinde Waldsolms des Lahn-Dill-Kreises“ angefügt.
17. In der Beschreibung des Wahlkreises 26 – Wetterau II – werden das Wort „Florstadt“ gestrichen und nach dem Wort „Ranstadt“ die Wörter „sowie die Stadt Wächtersbach und die Gemeinden Gründau und Ronneburg des Main-Kinzig-Kreises“ angefügt.
18. In der Beschreibung des Wahlkreises 27 – Wetterau III – wird nach dem Wort „Echzell“ das Wort „Florstadt“ eingefügt.
19. In der Beschreibung des Wahlkreises 30 – Wiesbaden I – werden die Wörter „Südost von Alt Wiesbaden“ gestrichen, nach dem Wort „Klarenthal“ das Wort „Rambach“ eingefügt und nach dem Wort „Schierstein“ das Wort „Sonnenberg“ angefügt.
20. In der Beschreibung des Wahlkreises 31 – Wiesbaden II – werden das Wort „Rambach“ und das Wort „Sonnenberg“ gestrichen und nach dem Wort „Nordenstadt“ die Wörter „Südost von Alt-Wiesbaden“ angefügt.
21. In der Beschreibung des Wahlkreises 34 – Frankfurt am Main I – wird nach dem Wort „Griesheim“ das Wort „Gutleutviertel“ eingefügt.
22. In der Beschreibung des Wahlkreises 36 – Frankfurt am Main III – werden nach dem Wort „Dornbusch“ das Wort „Eckenheim“ eingefügt und das Wort „Gutleutviertel“ gestrichen
23. In der Beschreibung des Wahlkreises 39 – Frankfurt am Main VI – wird das Wort „Eckenheim“ gestrichen.
24. In der Beschreibung des Wahlkreises 40 – Main-Kinzig I – werden das Wort „Gründau“ und das Wort „Ronneburg“ gestrichen und nach dem Wort „Bruchköbel“ das Wort „Erlensee“ eingefügt.
25. In der Beschreibung des Wahlkreises 41 – Main-Kinzig II – wird das Wort „Erlensee“ gestrichen.
26. In der Beschreibung des Wahlkreises 42 – Main-Kinzig III – wird das Wort „Wächtersbach“ gestrichen.
27. Die Beschreibung des Wahlkreises 50 – Darmstadt-Stadt II – wird wie folgt gefasst:  
„Wahlkreis 50 – Darmstadt-Stadt II -  
umfasst die statistischen Bezirke 410 bis 540 und 710 bis 750 der kreisfreien Stadt Darmstadt  
sowie folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg:  
Groß-Bieberau  
Fischbachtal  
Modautal  
Mühltal  
Ober-Ramstadt  
Reinheim  
Roßdorf“
28. In der Beschreibung des Wahlkreises 51 – Darmstadt-Dieburg I – wird das Wort „Messel“ gestrichen.

29. In der Beschreibung des Wahlkreises 52 – Darmstadt-Dieburg II – werden das Wort „Fischbachtal“, die Wörter „Groß-Bieberau“ und das Wort „Reinheim“ gestrichen und nach dem Wort „Groß-Zimmern“ das Wort „Messel“ eingefügt.
30. Der Beschreibung des Wahlkreises 53 – Odenwald – wird die Angabe „und die Städte Hirschhorn (Neckar) und Neckarsteinach sowie die Gemeinde Wald-Michelbach des Landkreises Bergstraße“ angefügt.
31. In der Beschreibung des Wahlkreises 54 – Bergstraße I – wird das Wort „Einhausen“ gestrichen.
32. In der Beschreibung des Wahlkreises 55 – Bergstraße II – wird die Angabe „Hirschhorn (Neckar)“, das Wort „Neckarsteinach“ und das Wort „Wald-Michelbach“ gestrichen und nach dem Wort „Birkenau“ das Wort „Einhausen“ eingefügt.

## **Artikel 2**

### **Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Die für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, die Anlage zu § 7 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 478) wurden entsprechend dem § 3 Abs. 1 Bundeswahlgesetz auch für Hessen die Grundsätze für eine Wahlkreisneueinteilung im verfassungsrechtlichen Rahmen (zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben der Einteilung des Landes in Wahlkreise vgl. Allgemeinen Teil der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes, Landtagsdrucksache 19/5273) durch § 7 Abs. 1 LWG konkretisiert und gleichzeitig ebenfalls nach dem Vorbild des Bundeswahlgesetzes (vgl. § 3 Abs. 2 und 3 BWahlG) auch in Hessen eine Wahlkreiskommission statuiert. Die Kommission hat die Aufgabe über Änderungen der Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet zu berichten und darzulegen, ob und welche Änderungen der Wahlkreiseinteilung sie im Hinblick darauf für erforderlich hält; sie kann in ihrem Bericht auch aus anderen Gründen Änderungsvorschläge machen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 und 4 LWG). Für ihre Vorschläge hat sie die folgenden gesetzlichen Grundsätze nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LWG zu berücksichtigen:

1. Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises soll der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise so weit wie möglich entsprechen; beträgt die Abweichung mehr als 25 Prozent ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG).
2. Die Wahlkreise sollen im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung möglichst beständig sein (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG).
3. Die Wahlkreise sollen nach Möglichkeit jeweils ein zusammenhängendes Gebiet bilden sowie die Grenzen der Landkreise und der Gemeinden berücksichtigen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG).

Maßgeblich für eine Wahlkreisneueinteilung sind nach § 7 Abs. 1 Satz 2 LWG die vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellten Bevölkerungszahlen der Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz im Land Hessen haben.

Die vom Präsidenten des Hessischen Landtags am 29. Januar 2020 berufenen Mitglieder der Wahlkreiskommission haben unter Vorsitz des Landeswahlleiters für Hessen am 20. März und am 27. Oktober 2020 sowie am 9. Februar, 4. Mai, 1. Juni und 1. Juli 2021 getagt und entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag ihren Bericht dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport erstattet, welches den Bericht dem Hessischen Landtag zugeleitet hat (Landtagsdrucksache 20/6479). Die Wahlkreiskommission hat ihre Prüfung auf der Grundlage der vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellten Bevölkerungszahlen mit Stand vom 31. Dezember 2020 vorgenommen; aktuellere Zahlen stehen für die maßgebliche Gruppe der volljährigen Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG bisher auch nicht zur Verfügung. Nach dem Stand der deutschen volljährigen Bevölkerung am 31. Dezember 2020 lag die Abweichung in den drei Wahlkreisen 9 – Eschwege-Witzenhausen (- 25,2 %), 10 – Rotenburg (-25,1 %) und 11 – Hersfeld (-25,2 %) gegenüber der deutschen volljährigen Bevölkerung eines Durchschnittswahlkreises über der Grenze für eine zulässige Abweichung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG; im Wahlkreis 41 – Main-Kinzig II – lag die Abweichung mit 24,9 % sehr knapp unter dieser Grenze. Auf die tabellarische Übersicht über die Abweichungen der Bevölkerungszahlen der Wahlkreise vom Durchschnittswahlkreis im Bericht der Wahlkreiskommission (S. 11f.) wird Bezug genommen. In 12 weiteren Wahlkreisen betrug die Abweichung von einem Durchschnittswahlkreis ebenfalls mehr als 20 Prozent und in 11 Wahlkreisen mehr als 15 %.

Zur Vorbereitung der Wahl des 21. Hessischen Landtags sollen mit dem Gesetzentwurf die von der Wahlkreiskommission mehrheitlich vorgeschlagenen Änderungen der Wahlkreise gesetzlich umgesetzt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen führen hinsichtlich der verfassungsrechtlich problematischen Abweichungen von einem Durchschnittswahlkreis zu deren Reduzierung; auf die tabellarische Darstellung der Abweichungen bei den vorgeschlagenen Änderungen auf S. 17f. des Berichts der Wahlkreiskommission wird Bezug genommen.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs (Wahlkreis 1 - Kassel-Land I -):**

Die Wahlkreiskommission schlägt vor, dass die Gemeinde Bad Emstal zukünftig dem Wahlkreis 7 – Schwalm-Eder I – und die Gemeinde Naumburg dem Wahlkreis 5 – Waldeck-Frankenberg I – angehören soll. Daneben wird die Wahlkreisbeschreibung redaktionell der Gemeindefusion der bisherigen Gemeinden Wahlsburg und Oberweser zur Gemeinde Wesertal mit Wirkung zum 1. Januar 2020 angepasst. Durch die Änderung würde die Abweichung des Wahlkreises 1 von einem Durchschnittswahlkreis +1,8 % betragen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 3 bis 5 des Entwurfs verwiesen.

### **Zu Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs (Wahlkreis 2 - Kassel-Land II -):**

Durch die Änderung sollen die Gemeinde Helsa in den Wahlkreis 9 – Eschwege-Witzenhausen – und die Gemeinde Schauenburg in den Wahlkreis 7 – Schwalm-Eder I – verschoben werden. Die Abweichung von einem Durchschnittswahlkreis würde durch die Änderung für den Wahlkreis 2 – Kassel-Land II – +3,1 % betragen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Art. 1 und Nr. 3 bis 5 und Nr. 6 bis 8 des Entwurfs verwiesen.

### **Zu Artikel 1 Nr. 3 bis 5 des Entwurfs (Wahlkreise 5 und 6 - Waldeck-Frankenberg I und II -, Wahlkreis 7- Schwalm-Eder I -):**

Die Zahlen der volljährigen deutschen Bevölkerung der Wahlkreise 5 und 6 (Waldeck-Frankenberg I und II) weichen mit -23,8 % und -24,5 % stark von der Bevölkerungszahl eines Durchschnittswahlkreises ab. Die Wahlkreiskommission schlägt vor, diese Abweichungen mittels eines Ausgleichs mit Wahlkreis 7 zurückzuführen, der eine Abweichung von -11,1 % aufweist.

Die Stadt Lichtenfels soll aus dem bisherigen Wahlkreis 6 – Waldeck-Frankenberg II – und die Stadt Naumburg aus dem bisherigen Wahlkreis 1 – Kassel-Land I – (vgl. Begründung zu Art. 1 Nr. 1 des Entwurfs) in den Wahlkreis 5 – Waldeck-Frankenberg I – verschoben werden. Die Verschiebung der Gemeinde Lichtenfels in den Wahlkreis erfolgt innerhalb des Landkreises, während die Stadt Naumburg aus dem Landkreis Kassel in den Wahlkreis verschoben werden muss; der Wahlkreis 1 – Kassel-Land I – weist aber eine positive Abweichung von 13 % von einem Durchschnittswahlkreis auf. Die Abweichung von einem Durchschnittswahlkreis könnte durch diese Änderung für den Wahlkreis 5 auf -14,5 % zurückgeführt werden.

Da der Wahlkreis 6 die Gemeinde Lichtenfels an den Wahlkreis 5 verliert, soll zur Kompensation dieser Änderung die Stadt Fritzlar aus dem Wahlkreis 7 – Schwalm-Eder I – in den Wahlkreis 6 umgesetzt werden. Die Abweichung von einem Durchschnittswahlkreis könnte durch diese Änderungen für den Wahlkreis 6 auf -14,2 % zurückgeführt werden.

Aufgrund der Umsetzung der Stadt Fritzlar in den Wahlkreis 6 sollen in den Wahlkreis 7 neu die Gemeinden Bad Emstal aus dem Wahlkreis 1 – Kassel-Land I - und Schauenburg aus dem Wahlkreis 2 – Kassel-Land II - aufgenom-



men werden (vgl. Begründung zu Art. 1 Nr. 1 und 2 des Entwurfs). Beide Gemeinden müssen aus dem Landkreis Kassel umgesetzt werden, da ein Ausgleich nur mit Nachbarwahlkreisen erfolgen kann, die eine möglichst positive Abweichung von einem Durchschnittswahlkreis aufweisen (Wahlkreis 1 hat eine Abweichung von +13 % und Wahlkreis 2 eine Abweichung von 19,4 %). Die Abweichung von einem Durchschnittswahlkreis würde durch diese Änderungen für den Wahlkreis 7 -9,1 % betragen.

**Zu Artikel 1 Nr. 6 bis 8 des Entwurfs (Wahlkreis 9 - Eschwege-Witzenhausen –, Wahlkreis 10 - Rotenburg – und Wahlkreis 11 - Hersfeld -):**

Durch die demografische Entwicklung Nordosthessens weicht die Zahl der volljährigen deutschen Bevölkerung der Wahlkreise 9 – Eschwege-Witzenhausen –, 10 – Rotenburg – und 11 – Hersfeld – stark vom Durchschnittswahlkreis ab; in allen drei Wahlkreisen liegt die Abweichung über -25% (Wahlkreis 9: -25,2 %, Wahlkreis 10: -25,1 % und Wahlkreis 11: -25,2 %). Die Wahlkreiskommission hat sich mehrheitlich ausdrücklich für eine Wahlkreisneueinteilung auf der Basis der bestehenden Anzahl der Wahlkreise und gegen eine Zusammenlegung und Neuordnung von Wahlkreisen entschieden. Zum Ausgleich der starken Abweichungen von einem Durchschnittswahlkreis schlägt die Kommission folgende Änderungen vor:

Die Gemeinde Berkatal soll vom Wahlkreis 9 – Eschwege-Witzenhausen – in den Wahlkreis 10 – Rotenburg – verschoben werden; die Gemeinde Helsa des Wahlkreises 2 – Kassel-Land II – soll dagegen neu in den Wahlkreis aufgenommen werden (vgl. Begründung zu Art. 1 Nr. 2 des Entwurfs). Die Abweichung von einem Durchschnittswahlkreis würde durch diese Änderung für den Wahlkreis 9 -21 % betragen. Zusätzlich zur Gemeinde Berkatal aus dem Wahlkreis 9 soll die Gemeinde Neuenstein aus dem Wahlkreis 11 – Hersfeld – in den Wahlkreis 10 verschoben werden; der Wahlkreis enthält bereits Städte und Gemeinden aus dem Werra-Meißner-Kreis sowie dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Die Abweichung von einem Durchschnittswahlkreis würde nach diesen Änderungen für den Wahlkreis 10 -20,6 % betragen. Die Umsetzung der Gemeinde Neuenstein aus dem Wahlkreis 11 in den Wahlkreis 10 soll dadurch kompensiert werden, dass der Wahlkreis 11 südlich durch die Marktgemeinde Burghaun und die Point-Alpha-Gemeinde Rasdorf aus dem Wahlkreis 14 – Fulda I – erweitert wird; der Wahlkreis 14 hat bisher nur eine sehr geringe Abweichung von einem Durchschnittswahlkreis von -2,2 %. Bei dieser Umsetzung kann zwar der Grundsatz des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG nicht eingehalten werden, nach dem die Wahlkreise die Grenzen der Landkreise nach Möglichkeit berücksichtigen sollen. Mit der Marktgemeinde Eiterfeld enthält der Wahlkreis allerdings bereits eine Gemeinde des Landkreises Fulda und durch die Umsetzung würde sich die Abweichung des Wahlkreises 14 zu einem Durchschnittswahlkreis nur auf -10,3 % erhöhen. Für den Wahlkreis 11 würde sich die Abweichung von einem Durchschnittswahlkreis auf -20 % verringern.

**Zu Artikel 1 Nr. 9 und 10 des Entwurfs (Wahlkreise 12 und 13 – Marburg-Biedenkopf I und II –):**

Die Abweichung der volljährigen deutschen Bevölkerung im Wahlkreis 13 – Marburg-Biedenkopf II – beträgt +23,4 %. Zur Verringerung dieser Abweichung schlägt die Wahlkreiskommission vor, die Stadt Rauschenberg und die Gemeinde Wohratal innerhalb des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom Wahlkreis 13 in den Wahlkreis 12 – Marburg-Biedenkopf I – umzusetzen; in diesem beträgt die Abweichung nur +7 %. Durch die Änderung würde die Abweichung von einem Durchschnittswahlkreis für den Wahlkreis 12 +13,7 % und für den Wahlkreis 13 +16,7 % betragen.

**Zu Artikel 1 Nr. 11 des Entwurfs (Wahlkreis 14 – Fulda I –):**

Auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 6 bis 8 des Entwurfs wird Bezug genommen.

**Zu Artikel 1 Nr. 12 des Entwurfs (Wahlkreis 17 – Lahn-Dill II –):**

Die Abweichung der volljährigen deutschen Wohnbevölkerung von einem Durchschnittswahlkreis beträgt im Wahlkreis 17 – Lahn-Dill II – +22,7 und im angrenzenden Wahlkreis 22 – Limburg-Weilburg II – -20 %. Um die Abweichungen beider Wahlkreise zurückzuführen, soll die Gemeinde Waldsolms vom Wahlkreis 17 in den Wahlkreis 22 umgesetzt werden. Dadurch würden sich die Abweichungen gegenüber einem Durchschnittswahlkreis für den Wahlkreis 17 auf +17,8 % und für den Wahlkreis 22 auf -15,1 % verringern.

**Zu Artikel 1 Nr. 13 bis 15 des Entwurfs (Wahlkreise 18 und 19 – Gießen I und II – und Wahlkreis 20 – Vogelsberg –):**

Die Abweichung der volljährigen deutschen Bevölkerung von der entsprechenden Bevölkerung eines Durchschnittswahlkreises liegt im Wahlkreis 18 – Gießen I – bei +24,7 % und dabei sehr nah an der 25 %-Grenze des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG, bei der zwingend eine Neuabgrenzung vorzunehmen wäre. Da auch der Wahlkreis 19 – Gießen II – bereits eine erhebliche Abweichung von +18,4 % aufweist, soll eine Rückführung der Abweichungen unter Einbeziehung des Wahlkreises 20 – Vogelsberg – erfolgen, dessen Abweichung derzeit bei +15,3 % liegt. Die Wahlkreiskommission schlägt einen Wechsel der Stadt Staufenberg aus dem Wahlkreis 18 in den Wahlkreis 19 vor; zum Ausgleich dieses Bevölkerungswachstums soll aus dem Wahlkreis 19 die Gemeinde Rabenau dann dem Wahlkreis 20 angehören. Durch die Verschiebung der Gemeinde Rabenau wird zwar dem Grundsatz des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG nicht entsprochen, aber dem Wahlkreis 20 gehört mit der Stadt Laubach bereits eine weitere Kommune des Landkreises Gießen an. Durch diese Vorschläge würden die Abweichungen von einem Durchschnittswahlkreis für den Wahlkreis 18 bei +16,7 %, für den Wahlkreis 19 bei +21,3 % und für den Wahlkreis 20 bei +20,5 % liegen.

**Zu Artikel 1 Nr. 16 des Entwurfs (Wahlkreis 22 – Limburg-Weilburg II):**

Auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 12 des Entwurfs wird Bezug genommen.

**Zu Artikel 1 Nr. 17 und 18 des Entwurfs (Wahlkreise 26 und 27 – Wetterau II und III –):**

Auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 24 bis 26 des Entwurfs wird Bezug genommen.

**Zu Artikel 1 Nr. 19 und 20 des Entwurfs (Wahlkreise 30 und 31 – Wiesbaden I und II –):**

Die Abweichung des Wahlkreises 30 – Wiesbaden I – bezogen auf die volljährige deutsche Bevölkerung gegenüber einem Durchschnittswahlkreis beträgt +23,4 %, die Abweichung des Wahlkreises 31 +7,2 %. Im Hinblick auf die Höhe der Abweichung des Wahlkreises 30 schlägt die Wahlkreiskommission nach Anhörung der Landeshauptstadt Wiesbaden vor, den Ortsbezirk Südost von Alt-Wiesbaden zum Wahlkreis 31 – Wiesbaden II – umzusetzen und im Gegenzug die Ortsbezirke Rambach und Schierstein dem Wahlkreis 30 anzugliedern. Dieser Vorschlag entspricht auch der von der Landeshauptstadt favorisierten Lösung. Bei der vorgeschlagenen Wahlkreisabgrenzung würde die Abweichung von einem Durchschnittswahlkreis für den Wahlkreis 30 +15,4 % und für den Wahlkreis 31 +15,2 % betragen.

**Zu Artikel 1 Nr. 21 bis 23 des Entwurfs (Wahlkreise 34 – Frankfurt am Main I –, 36 – Frankfurt am Main III – und 39 – Frankfurt am Main VI –):**

Die volljährige deutsche Bevölkerung weicht von der Bevölkerung eines Durchschnittswahlkreises für den Wahlkreis 34 – Frankfurt am Main I – in Höhe von -21,5 %, für den Wahlkreis 35 – Frankfurt am Main II – in Höhe von -14,3 %, für den Wahlkreis 36 – Frankfurt am Main III – in Höhe von +2,9 %, für den Wahlkreis 37 – Frankfurt am Main IV – in Höhe von -13,3 %, für den Wahlkreis 38 – Frankfurt am Main V – in Höhe von -5,7 % und für den Wahlkreis 39 – Frankfurt am Main VI – in Höhe von +4,6 % ab. Im Hinblick auf die erhebliche Unterschreitung der Bevölkerung des Wahlkreises 34 gegenüber einem Durchschnittswahlkreis hat die von der Wahlkreiskommission angehörte Stadt Frankfurt am Main vorgeschlagen, nur die zum Stadtteil Gallus (Wahlkreis 36) gehörenden Stadtbezirke 154 und 164 dem Wahlkreis 34 zuzuschlagen. Die Wahlkreiskommission ist diesem Vorschlag nicht gefolgt, da im Hinblick auf § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG möglichst keine Teilung von Stadtteilen erfolgen soll. Die Kommission schlägt zum Ausgleich der erheblichen Abweichung des Wahlkreises 34 vor, den Stadtteil Gutleutviertel vom Wahlkreis 36 in den Wahlkreis 34 und den Stadtteil Eckenheim vom Wahlkreis 39 in den Wahlkreis 36 zu verlagern. Sofern diesem Vorschlag gefolgt würde, betragen die Abweichungen von einem Durchschnittswahlkreis für den Wahlkreise 34 -17,1 %, für den Wahlkreis 36 +8,9 % und für den Wahlkreis 39 -5,9 %.

**Zu Artikel 1 Nr. 24 bis 26 des Entwurfs (Wahlkreise 40 bis 42 – Main-Kinzig I bis III –):**

Der Anteil der volljährigen deutschen Wohnbevölkerung der Wahlkreise 40 bis 42 – Main-Kinzig I bis III – weicht erheblich von einem Durchschnittswahlkreis ab. Die Abweichung beträgt für den Wahlkreis 40 +21,9 %, für den Wahlkreis 41 +24,9 % und für den Wahlkreis 42 +24,2 %; insbesondere bei den Wahlkreisen 41 und 42 ist daher eine Überschreitung der zu einer Neuabgrenzung führenden 25 %-Schwelle des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG zu befürchten. Da alle Wahlkreise den Bevölkerungsdurchschnitt deutlich überschreiten, ist ein Ausgleich nur mit Nachbarwahlkreisen möglich, die eine deutlich geringere Abweichung aufweisen. Für den erforderlichen Ausgleich bieten sich nach Auffassung der Wahlkreiskommission die Wahlkreise 26 und 27 – Wetterau I und II – an, da diese eine Abweichung von -9,4 % bzw. -10,3 % aufweisen. Die Wahlkreiskommission schlägt vor, dass die Stadt Wächtersbach aus dem Wahlkreis 42 und die Gemeinden Ronneburg und Gründau aus dem Wahlkreis 40 in den Wahlkreis 26 umgesetzt werden. Durch die Abgabe der beiden Gemeinden kann der Wahlkreis 40 vom Wahlkreis 41 die Gemeinde Erlensee aufnehmen. Daneben soll die Gemeinde Florstadt vom Wahlkreis 26 in den Wahlkreis 27 umgesetzt werden. Sollte diesen Vorschlägen gefolgt werden, würde die Abweichung von einem Durchschnittswahlkreis für den Wahlkreis 26 bei +10,9 %, für den Wahlkreis 27 bei -1,7 %, für den Wahlkreis 40 bei +16,9 %, für den Wahlkreis 41 bei +12,4 % und für den Wahlkreis 42 bei +12,7 % liegen.

**Zu Artikel 1 Nr. 27 bis 32 des Entwurfs (Wahlkreis 50 – Darmstadt-Stadt II –, Wahlkreise 51 und 52 – Darmstadt-Dieburg I und II –, Wahlkreis 53 – Odenwald – und Wahlkreise 54 und 55 – Bergstraße I und II –):**

In Südhessen weisen die Wahlkreise 54 und 55 – Bergstraße I und II – erhebliche Abweichungen von einem Durchschnittswahlkreis auf; die Abweichung beträgt für den Wahlkreis 54 +23,6 % und für den Wahlkreis 55 +23,4 %. Die Wahlkreiskommission schlägt vor, die Gemeinde Einhausen innerhalb des Landkreises Bergstraße vom Wahlkreis 54 in den Wahlkreis 55 und die Städte Hirschhorn (Neckar) und Neckarsteinach sowie die Gemeinde Wald-Michelbach aus dem Wahlkreis 55 in den Wahlkreis 53 – Odenwald – zu verlagern. Damit würde des-

sen Abweichung von einem Durchschnittswahlkreis von -12 % auf eine Abweichung von +4,8 Prozent zurückgeführt. Zur Angleichung der westlich von Darmstadt gelegenen Wahlkreise 50 – Darmstadt-Stadt II – (bisherige Abweichung: +12,6) und 52 – Darmstadt-Dieburg II – (bisherige Abweichung: +15,9 %) sollen die Städte Reinheim und Groß-Bieberau sowie die Gemeinde Fischbachtal in den Wahlkreis 50 verschoben werden. Gleichzeitig soll die Gemeinde Messel, die mit dem restlichen Wahlkreis 51 – Darmstadt-Dieburg I – kein zusammenhängendes Gebiet bildet (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG), in den Wahlkreis 52 – Darmstadt-Dieburg II – verschoben werden. Nach den vorgeschlagenen Änderungen würden die Abweichungen von einem Durchschnittswahlkreis für den Wahlkreis 50 +12,6 %, für den Wahlkreis 51 +2,4 %, für den Wahlkreis 52 -2,9 %, für den Wahlkreis 53 +4,8 %, für den Wahlkreis 54 +17,4 % und für den Wahlkreis 55 +12,8 % betragen.

### Zu Artikel 2 (Ermächtigung zur Neubekanntmachung)

Die Vorschrift ermöglicht die Bekanntmachung einer vollständigen Lesefassung der Anlage zu § 7 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes – Wahlkreiseinteilung – in der nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes geltenden Fassung.

### Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung ab dem 41. Monat und die Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber ab dem 44. Monat nach Beginn der Wahlperiode des Hessischen Landtags stattfinden darf (§ 22 Abs. 4 LWG) und die Aufstellung der Kreiswahlvorschläge auf die Mitgliedschaft im jeweiligen Wahlkreis abstellt (§ 22 Abs. 2 LWG), muss eine Wahlkreisneueinteilung vor diesen Zeitpunkten in Kraft treten.

Wiesbaden, 30. November 2021

Für die Fraktion  
der CDU  
Die Fraktionsvorsitzende:



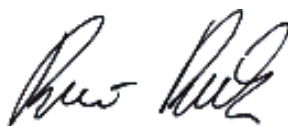
**Ines Claus**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:



**Mathias Wagner (Taunus)**

Für die Fraktion der FDP  
Der Fraktionsvorsitzende:



**René Rock**